

# WAHRHEITSFINDUNG UND STRAFPROZESSUALE VERSTÄNDIGUNG – EIN ZUSATZ ZU SCHOCKENHOFFS „ZUR LÜGE VERDAMMT?“

Von *Konstantina Papathanasiou*

## I.

Eines der zentralen Begriffspaare, um die sich das umfangreiche Œuvre von Eberhard Schockenhoff immer wieder drehte, ist jenes von „Lüge“ und „Wahrheit“.<sup>1</sup> Damit befasste sich unter anderem sein über 500 Seiten langes Buch „Zur Lüge verdammt?“, das 2005 als erweiterte Neuauflage in der Form einer Sonderausgabe erschien und als vorbildliches Plädoyer für die Bedeutung der Interdisziplinarität angesehen werden kann. Denn Schockenhoff hat die Wahrheitsproblematik weit über seinen eigenen (moral)theologischen Ausgangspunkt hinaus analysiert, indem er ideengeschichtliche, humanwissenschaftliche, wissenschaftsethische, rechtliche, mediale, künstlerische sowie medizinische Aspekte beleuchtet und somit eine lebhafte Diskussion angestoßen hat, die mehrere Konferenzen inspirieren könnte.

Im dritten, letzten Teil des rechtlichen Abschnittes befasst sich Schockenhoff mit sieben – von ihm so genannten – „Besonderheiten der Wahrheitsfindung im Strafprozess“.<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um allgemeine Prinzipien und Maximen, die das Grundanliegen des Strafverfahrens regeln, nämlich die Suche nach der materiellen Wahrheit als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil.<sup>3</sup> Zu diesen sog. Besonderheiten der Wahrheitsfindung zählt Schockenhoff zu Recht (1) das Legalitätsprinzip und den Ermittlungsgrundsatz, (2) die gesetzlichen Beweisverbote, (3) den Öffentlichkeitsgrundsatz, (4) den Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“, (5) das Prinzip „nemo tenetur se ipsum accusare“, (6) die Zeugenrechte sowie (7) die Zeugnisverweigerung. In einer neuen Auflage des Buchs wäre diese Auflistung um eine zusätzliche Besonderheit zu ergänzen – jene der auf *Konsens* beruhenden, erst am 29. 7. 2009 gesetzlich eingeführten und am 4. 8. 2009 in Kraft getretenen (BGBl. I S. 2353) *Verständigung*.<sup>4</sup> Der vorliegende Beitrag möchte gerade diese hypothetische achte Besonderheit im Sinne des Buchs „Zur Lüge verdammt?“ erläutern in

---

<sup>1</sup> Vgl. *Schockenhoff*, List und Lüge in der theologischen Tradition, in: Margot Schmidt et al. (Hrsg.), *Von der Suche nach Gott. Helmut Riedlinger zum 75. Geburtstag*, Stuttgart 1998, S. 489–507; größtenteils erneut abgedruckt in: Maria-Sibylla Lotter (Hrsg.), *Die Lüge. Texte von der Antike bis in die Gegenwart*, 2017, S. 113–130.

<sup>2</sup> *Schockenhoff*, *Zur Lüge verdammt?*, 2. Aufl. 2009, S. 386–405.

<sup>3</sup> Vgl. *Radtke*, Henning, Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, GA 2012, 187–201; *Beulke*, Werner/*Swoboda*, Sabine, *Strafprozessrecht*, 15. Auflage, Heidelberg 2020, Rn. 8.

<sup>4</sup> Vgl. *Jahn. Matthias/Müller, Martin*, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis, NJW 2009, 2625.